

nannten Urteil des Obersten Gerichts steht grundsätzlich demjenigen ein Ersatzanspruch ohne Rücksicht auf Verschulden zu, der durch die Zuführung unwägbarer Stoffe, insbesondere durch Luftverunreinigungen, geschädigt wird, sofern die dadurch herbeigeführten Beeinträchtigungen das Maß dessen überschreiten, was er gemäß § 906 BGB zu dulden hat, und die Geltendmachung eines Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruchs ausgeschlossen ist.

Zur Höhe des Schadenersatzanspruchs des Klägers ist von folgendem auszugehen: Der von ihm in Ansatz gebrachte Stundenlohn von 3,92 M wird vom Verklagten nicht bestritten. Außerdem hat der Rat des Kreises — Referat Preise — mitgeteilt, daß der Kläger berechtigt ist, bei der Berechnung seines Schadenersatzes die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 937 für das Kraftfahrzeughandwerk anzuwenden, da die Beseitigung der außergewöhnlichen Verschmutzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich war und dafür Fachkräfte eingesetzt werden mußten.

Unter Zugrundelegung arbeitsrechtlicher Grundsätze ist außerdem zu beachten: Die Wertigkeit der Arbeit und damit der Anspruch auf Arbeitslohn ergibt sich aus der Eingruppierung der ständigen Tätigkeit eines Werk tätigen in eine tarifliche Lohngruppe. Der Kläger beschäftigt in seinem Betrieb ausschließlich Facharbeiter. Er hatte demnach keine Möglichkeit, mit der Beseitigung der ihm schuldhaft zugefügten Schäden einen Mitarbeiter des Betriebes zu beauftragen, dessen ständige Arbeit etwa der Wertigkeit von Reinigungsarbeiten entspricht. Insoweit muß der vom Kläger gezahlte Lohnbetrag als Schaden angesehen werden. Dabei ist von dem glaubhaft vorgetragene normalen Lohnanspruch der jeweils zum Fegen des Hofes eingesetzten Mitarbeiter auszugehen. Unbeachtlich ist, daß vorübergehend eine andere als die ständig vereinbarte Arbeitsaufgabe übertragen wurde, und die andere Arbeitsaufgabe — das Beseitigen des Kohlenstaubs — niedriger bewertet ist. Für die Dauer der anderen Arbeit ist mindestens der Grundlohn der bisher ausgeübten, höher bewerteten Arbeit weiterzuzahlen (§ 27 Abs. 3 GBA). In den Fällen, in denen die Werk tätigen nach Leistungslohnkennziffern bzw. bestätigten Akkordsätzen vergütet werden, tritt immer dann an Stelle des Grundlohns der Durchschnittslohn, wenn die vorübergehend übertragene andere Arbeit nur als einfache Zeitlohnarbeit durchgeführt werden kann (§ 27 Abs. 5 GBA).

Dieser letztgenannte Fall trifft in der vorliegenden Sache zu. Die Reinigungsarbeiten waren einfache Fegearbeiten, die normalerweise nach einem Zeitlohnsatz zu vergüten sind. Hinzu kommt, daß der Kläger einen unbestrittenen kalkulierten Lohngruppensatz von 3,92 M je Arbeitsstunde bei der Berechnung seiner Dienstleistungen gegenüber den Kunden in Ansatz bringen kann. In diesem Preis sind demnach enthalten die Grundvergütung des Werk tätigen, Lohnzuschläge für Mehrleistungen sowie Gemeinkostenzuschläge.

Hieraus ergibt sich für die Bemessung des durch die Fegearbeiten als betriebsfremde Arbeiten entstandenen Schadens bei dem Betrag von 3,92 M je Arbeitsstunde eine Detaillierung in Grundlohnvergütung als Facharbeiter, Ausgleichszahlung bis zum Durchschnittsverdienst und Gemeinkostenzuschlag. Ein Betrag von 3,92 M ist deshalb zur Grundlage der Schadenersatzberechnung zu machen.

Allerdings kann der Berechnung der Anzahl der Stunden durch den Kläger nicht in vollem Umfang gefolgt werden (wird ausgeführt).

#### Anmerkung:

Im Ergebnis ist das Urteil richtig. Das Bezirksgericht

hat auch zutreffend auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichts verwiesen, daß eine i. S. des § 906 BGB belästigende und nach dieser Vorschrift an sich unzulässige, aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu beseitigende Immission zum Schadenersatz verpflichtet. Bei dieser Rechtslage waren die Ausführungen des Bezirksgerichts über das Verschulden des Verklagten zur Begründung des Rechtsstandpunktes nicht erforderlich. Der Schadenersatzanspruch des von der Immission Betroffenen besteht in derartigen Fällen, wie das Bezirksgericht am Schluß seiner Ausführungen zum Grunde des Anspruchs auch zutreffend darlegt, ohne Rücksicht auf ein Verschulden des die Immission Verursachenden. Die zutreffenden Ausführungen über die Fahrlässigkeit des Verklagten sind jedoch aus erzieherischen Gründen gerechtfertigt.

Im übrigen handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um einen eigentlichen Schadenersatz, sondern um sog. wiederherstellende Unterlassung. Der den Kläger stark belästigende Kohlenstaub mußte beseitigt werden. Da der Verklagte dies nicht tat, war der Kläger hierzu berechtigt. Infolgedessen kann er die hierfür aufgewandten Kosten, insbesondere an Löhnen, erstattet verlangen.

Oberrichter Dr. Kurt C o h n,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

#### §§ 164 ff., 414 ff., 607 ff. BGB; § 11 FGB; § 139 ZPO.

1. Wird eine Klage gegen mehrere Verklagte erhoben, in der streitigen Verhandlung aber nur ein Antrag hinsichtlich eines Verklagten gestellt, so ist der Kläger gemäß § 139 ZPO zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er die Klage bezüglich der übrigen Verklagten zurückernimmt bzw. welche Anträge er stellen will.

2. Zur Aufklärung des Sachverhalts bei der Hingabe eines Darlehens an einen Ehegatten unter den Gesichtspunkten der gegenseitigen Vertretung nach § 11 FGB, der Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB und der Schuldübernahme nach §§ 414 ff. BGB.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 18. Dezember 1970 — Kass. C 34/70.

Die Verklagten waren Eheleute. Sie sind seit dem 16. Januar 1969 rechtskräftig geschieden. Der Kläger hat vorgetragen, daß er dter. Verklagten zu 1) ein Darlehen von 300 M gewährt habe, als die Verklagten noch verheiratet gewesen seien und der Verklagte zu 2) seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen sei. Der Verklagte zu 2) habe in einem Schreiben vom 1. Januar 1968 an seine damalige Ehefrau diese ersucht, das Darlehen beim Kläger aufzunehmen.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zu 2) zu verurteilen, an den Kläger 300 M zu zahlen. Der Verklagte zu 2) hat Klagabweisung beantragt und behauptet, er habe niemals Geld vom Kläger erhalten und habe auch seine damalige Ehefrau nicht beauftragt, von diesem Geld zu borgen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, dter. Kläger habe nicht beweisen können, daß zwischen ihm und dem Verklagten zu 2) ein Darlehensvertrag geschlossen worden sei. Aus dem Brief vom 1. Januar 1968 könne weder ein Darlehensvertrag noch eine Vollmacht an die Verklagte zu 1) zur Aufnahme des Darlehens ersehen werden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassations-Eintrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Kreisgerichts verletzt sowohl Verfahrens- als auch materiell-rechtliche Bestimmungen.

Die Klage wurde zunächst gegen Anna S. (Verklagte zu 1) und Max S. (Verklagter zu 2) erhoben». Im st i e i g i g e n Termin hat der Kläger aber nur den Ant 'ag